



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur  
des Ständerates  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Juni 2024

**21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-SR); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-SR) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

**Grundsätzliche Ablehnung**

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt das Anliegen der Förderung der institutionellen Kinderbetreuung, auf das sich sowohl die Vorlage des Nationalrates als auch der Vorentwurf der WBK-SR stützen. Beim Angebot sowie vor allem bei den hohen Kosten für die Eltern besteht nach wie vor Entwicklungspotenzial. Die vorliegende Lösung lehnt die Regierung allerdings ab. Eine Perpetuierung der ursprünglich als Anstossfinanzierung konzipierten Ausgaben ist nicht angezeigt, dies insbesondere aus föderalistischen Überlegungen. Die Regierung sieht bei der Förderung der institutionellen Kinderbetreuung insbesondere die politischen Gemeinden (mit Unterstützung des Kantons) in der Pflicht. Die laufenden Entwicklungen im Kanton St.Gallen sprechen klar gegen die Notwendigkeit einer langfristigen Mitfinanzierung der Kinderbetreuungsangebote durch den Bund. Per 1. Januar 2024 wurden die Beiträge des Kantons zur Förderung der familien- und schuleränzenden Kinderbetreuung von 5 auf 10 Mio. verdoppelt. Derzeit ist eine umfassende Gesetzesrevision im Gang, mit dem Ziel, das Fördersystem gerechter und effizienter zu gestalten. Die Regierung wird prüfen, ob das kantonale Engagement aufgrund des Wegfalls der Anstossfinanzierung auf Bundesebene weiter auszubauen ist – allenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Mehreinnahmen aus der Einführung der 13. AHV-Rente.



### **Eventualanträge**

Sollte der Bund an der Umsetzung der von der WBK-SR vorgeschlagenen Lösung festhalten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

#### *Mindestbeschäftigungsgrad als Voraussetzung*

Die Möglichkeit einer institutionellen Kinderbetreuung begünstigt den Ausbau oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Eltern. Damit könnte das Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft und auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die Betreuungszulage setzt Erwerbstätigkeit voraus, sieht allerdings von der Voraussetzung eines Mindestbeschäftigungsgrads ab. Die Regierung des Kantons St.Gallen beantragt, dass auch bei der Betreuungszulage ein Mindestbeschäftigungsgrad vorausgesetzt wird. Damit würde die Betreuungszulage einen zusätzlichen Anreiz gegen äusserst tiefprozentige Beschäftigungsgrade bieten. Auch bei der zurzeit laufenden Weiterentwicklung des St.Galler Förder- und Finanzierungssystems ist ein Mindestbeschäftigungsgrad als Anspruchsvoraussetzung für Vergünstigungen vorgesehen.

#### *Anspruchsberechtigung für eine Betreuungszulage bis zur Vollendung des 12. Altersjahrs*

Die Anspruchsberechtigung für die Ausrichtung einer Betreuungszulage ist im Gegensatz zur Ausrichtung des Bundesbeitrags nicht bis zum Ende der Primarschule, sondern bis zur Vollendung des 7. Altersjahrs vorgesehen. Im Kanton St.Gallen besuchen Kinder, die das 7. Altersjahr vollendet haben, in der Regel die 1. oder 2. Klasse der Primarschule. Eine Altersgrenze zur Anspruchsberechtigung für die Betreuungszulage, die sich am Übergang von einem zum nächsten Schultyp orientiert, würde sich an dieser Stelle als sinnvoller erweisen. Aus diesem Grund begrüsst die Regierung des Kantons St.Gallen bei Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (SR 836.2) den Antrag der Minderheit II, der die vom Nationalrat verabschiedete Altersgrenze beibehalten und die Betreuungszulage bis zur Vollendung des 12. Altersjahrs einführen möchte. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die Angebotspflicht im Kanton St.Gallen nach Art. 19<sup>ter</sup> Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) ab dem 12. August 2024 bis zum Ende der Primarschule bezieht.

#### *Statistik nur im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung*

Für die Analyse und Steuerung im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung sind harmonisierte Statistiken auf nationaler Ebene sinnvoll, weshalb der Aufbau einer nationalen Kinderbetreuungsstatistik zu unterstützen ist, sofern der entsprechende Aufwand für die Datenerhebung möglichst tief gehalten wird und eine Fokussierung auf die zentralen Kennzahlen erfolgt. Wie bereits bei der damaligen Vernehmlassung zu den Vorentwürfen der WBK-NR beantragt, lehnt die Regierung des Kantons St.Gallen hingegen eine Statistik im Bereich der Politik der frühen Förderung von Kindern ab, da der Nutzen einem unverhältnismässigen Aufwand für die Erhebung gegenübersteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann  
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
familienfragen@bsv.admin.ch